

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

II. Nordloh.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

Das Leuchtschiff No. 1. in der Weser wird seine Station O $\frac{1}{4}$ S von dieser Bafe nehmen, so daß es diese und den im Westen der Insel stehenden großen dreispitzigen Kirchturm in Linie bringt.

D. Cms.

1. Augustfehn.

Canal-, Brücken- und Schiffsabgaben.

Bekanntmachung der Regierung und Cammer vom
8. November 1850.

1. Nichtcolonisten entrichten für die Benutzung des Bokeler Canals (jetzt Augustfehn-Canals):

- | | |
|--|----------|
| a) für ein mit Torf beladenes Muttschiff | 24 Grote |
| b) für ein kleines Fuder | 1 " |
| c) für eine Last | 8 " |

2. Für das Durchlassen der Schiffe durch die Canalbrücke ist zu bezahlen:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) für ein Muttschiff . | 2 Grote |
| b) für ein Tjalkschiff . | 3 " |

3. Nichtcolonisten bezahlen für die Benutzung der auf Staatskosten erbauten Colonieschiffe täglich 15 Grote.

II. Nordloh.

Das Anlegegeld für das Anlanden und Abladen an der hiesigen Raje beträgt
für jedes Schiff 6 Gr. Gold.

III. Canal- und Brückengeld zu Roggenberg.
 Regierungsbekanntmachung vom 20. Septbr. 1852
 und 17. December 1857.

Für die Passirung des bei Roggenberg angelegten Schiffahrts-Canals und der über denselben führenden Zugbrücke beträgt

1. das zu entrichtende Canal- und Brückengeld bis weiter:

für ein Schiff von 20 Schiffslasten und mehr	3 fl ^o 6 fr ^o
für ein Schiff bis und von 20 Schiffslasten	2 " 6 "
für ein ganzes Muttschiff	2 " — "
für ein halbes Muttschiff	1 " — "
für ein Boot, ausgenommen wenn es zu einem Schiffe gehört und diesem ledig angehängt ist	— " 6 "

2. Das Canal- und Brückengeld ist beim jedesmaligen Passiren der Brücke zu entrichten.
4. Verlangt ein Schiff während der Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer Stunde vor Sonnen-Aufgang) das Aufziehen der Zugbrücke zum Durchlassen des Schiffs, so hat es den doppelten Betrag des tarifmäßigen Satzes zu entrichten.
5. Defraudationen werden polizeilich bestraft.